

HINWEISE zur Umsetzung der Düngeverordnung

Fragen zur Herbstdüngung

(Stand 16.08.2018)

Die lang anhaltende Trockenheit führt nicht nur zu teilweise erheblichen Ertragsausfällen, sondern beeinflusst auch die Herbstdüngung und Neuansaat. Einerseits werden alle Möglichkeiten genutzt, um noch Futter zu erzeugen, andererseits bieten fehlende Niederschläge geringe Chancen für einen erfolgreichen Aufgang bzw. eine ausreichende Bestandesentwicklung.

Die u. a. dazu häufig gestellten Fragen werden in Umsetzung der Düngeverordnung nachfolgend beantwortet.

Eine Aussaat von Zwischenfrüchten, Feldfutter, Winterraps oder Wintergerste ist geplant. Ist eine Düngung auch unter den aktuellen Witterungsbedingungen (länger anhaltende Trockenheit, ungewisse Niederschläge) zulässig?

→ Düngung bei Trockenheit?

Zu beachten ist, dass eine Düngung zu Zwischenfrüchten, Feldfutter, Winterraps und Wintergerste nach Getreidefrucht ausschließlich dann zulässig ist, wenn ein tatsächlicher Düngebedarf besteht! Insofern ist die Ausbringung nicht zulässig, wenn die Aussaat der geplanten Kultur z. B. Winterraps zum Zeitpunkt der Düngung pflanzenbaulich bereits in Frage gestellt ist und objektiv nicht mehr vorgenommen werden kann bzw. wird.

Zudem sollte die Ausbringung insbesondere in der aktuellen Trockensituation mit der Aussaat in Verbindung stehen, d. h. der zeitliche Abstand zwischen Ausbringung und Aussaat ist so gering als möglich zu halten. Damit wird das Risiko einer Düngung ohne vorliegenden Düngebedarf minimiert.

Unter den Witterungsbedingungen des Jahres 2018 (langanhaltende Trockenheit, äußerst geringe Niederschläge, geringe Erträge der Vorfrüchte) sollte weiterhin berücksichtigt werden, dass von hohen Nmin-Bodengehalten ausgegangen werden kann, die bei entsprechenden Niederschlägen auch pflanzenverfügbar werden. Eine Herbstdüngung ist daher - wenn auch nach Düngeverordnung formal möglich - aus fachlicher Sicht unter solchen Bedingungen nicht zu empfehlen.

Was ist zu beachten, wenn organische Dünger ausgebracht wurden, aber aufgrund weiterhin fehlender Niederschläge eine Aussaat der geplanten Kultur mit Düngebedarf (Zwischenfrucht, Feldfutter, Winterraps oder Wintergerste nach Getreidevorfrucht) pflanzenbaulich nicht mehr sinnvoll ist?

→ Düngung, aber nachfolgend keine Aussaat?

Mit Blick auf die unterschiedlichen und aktuell noch bestehenden Aussaatzeitfenster für Zwischenfrüchte, Feldfutterarten und Winterraps bis zum 15.09. bzw. Wintergerste nach Getreidevorfrucht bis zum 01.10. ist eine der Kulturen auszusäen, die nach Düngeverordnung noch einen Düngebedarf (gem. Formblatt) aufweist. Die damit bestehenden Möglichkeiten sind auszuschöpfen.

Eine auf die Ausbringung direkt folgende Aussaat einer Kultur, die der Sperrzeitenregelung des § 6 Abs. 8 DüV unterliegt (z. B. Winterweizen), stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Was ist zu tun, wenn organische Dünger ausgebracht wurden, eine ordnungsgemäße Aussaat erfolgt ist, aber aufgrund weiterhin fehlender Niederschläge kein Aufgang bzw. keine ausreichende Bestandesentwicklung erfolgt und umgebrochen werden soll/muss?

→ Düngung und Aussaat, aber kein Aufgang?

Wenn Zwischenfrüchte, Feldfutter, Winterraps bzw. Wintergerste nach Getreidevorfrucht (auch Zweitfrüchte) ordnungsgemäß mit praxisüblichen Aussaatmengen ausgesät, (organisch oder

mineralisch) gedüngt wurden und sich kein Bestand etabliert bzw. ein ungenügender Bestand umgebrochen werden muss, ist Folgendes zu beachten:

1. formlose Anzeige durch den Landwirt beim zuständigen Landkreis/bei der zuständigen kreisfreien Stadt (Angabe des Schlages/der Kultur/Düngungsmenge und -zeitpunkt, geplante Folgekultur) und
2. Umbruch nur unter Einhaltung einer Mindestanbaudauer von 8 Wochen (damit Wertung als Zwischenfrucht) oder Umbruch und Einsaat einer Kultur, die entsprechend § 6 Absatz 9 DüV im Herbst (gem. Formblatt) gedüngt werden darf.

Die zuständige Düngbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt) prüft den Sachverhalt auf Plausibilität.

Wenn im Ansaatjahr von Ackergras noch eine Ernte vorgenommen wird, darf dieses als Zweitfrucht angesehen und nach Pflanzenbedarf gedüngt werden?

→ **Ist beerntetes Feldfutter eine Zweitfrucht?**

Ja.

Kulturen (i.d.R. Feldfutter), die nach einer Hauptfrucht angebaut werden und deren Beerntung (mind. ein Schnitt) noch im Ansaatjahr erfolgt, sind als Zweitfrucht anzusehen.

Die Düngbedarfsermittlung ist bei einschnittigem Feldfutter nach Anlage 4 Tab. 1 DüV (Ackerland) durchzuführen. Liegt kein betriebliches Ertragsniveau für einschnittiges Feldfutter als Zweitfrucht vor, ist je nach Aussattermin zur Berücksichtigung der kürzeren Vegetationszeit das vorgegebene Standardertragsniveau ggf. zu reduzieren und der N-Bedarfswert entsprechend anzupassen.

Nmin-Richtwerte für den Anbau von Zweitfrüchten sind in Abhängigkeit von der Bodengruppe in den Hinweisen zur Stickstoffdüngbedarfsermittlung für Acker-, Gemüsekulturen sowie Erdbeeren (Tab. 1 der Hinweise, S. 6) enthalten.

Unter welchen Voraussetzungen können Zwischenfrüchte im Rahmen der Herbstdüngung gedüngt werden?

→ **Düngung von Zwischenfrüchten?**

Voraussetzungen:

- bestehender Düngbedarf, der gem. dem Formblatt Herbstdüngung der LLG ermittelt wurde
- Ansaat mit einer praxisüblichen Aussaatmenge bis spätestens 15.09.
- Mindestanbaudauer von 8 Wochen
- Düngung zeitnah vor der Ansaat oder im ersten Drittel des Anbauzeitraumes, spätestens jedoch bis zum 01.10.
- keine Beerntung (Gründüngung)

Wenn eine Beerntung der Zwischenfrucht für Futterzwecke vorgenommen werden soll, erfolgt ab 2018 die Einordnung der (Futter)Zwischenfrucht als Feldfutter mit entsprechender Düngbedarfsermittlung.

Bei einem im Vergleich zum direkten Vorjahr um mehr als 20 % abweichenden Ertragsniveau kann das Ertragsniveau des Vorjahres bei der Düngbedarfsermittlung angesetzt werden.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn nunmehr schon im zweiten Jahr Mindererträge auftreten?

→ **Ertragsniveau für die Düngbedarfsermittlung in 2019?**

Weicht in einem der letzten drei Jahre das tatsächliche Ertragsniveau um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweiligen Vorjahres ab (z. B. aufgrund von Witterungsereignissen), kann dieser Extremwert nach Anlage 4 Tabelle 3 und 5 DüV korrigiert und das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden.

Für den Vergleich darf jedoch lediglich das direkte Vorjahr herangezogen werden. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Jahren mit starken Ertragsausfällen gilt diese Regelung ebenfalls, d. h. es ist immer zum direkten Vorjahr ein Ertragsausfall von mehr als 20 % erforderlich, auch wenn dieses bereits durch einen entsprechenden Minderertrag gekennzeichnet war. Wenn dies dennoch der Fall sein sollte, kann dann auch nur das tatsächliche Ertragsniveau dieses direkten Vorjahres eingesetzt werden (siehe Beispiel).

Beispiel:

Betriebliches Ertragsniveau Beispiel Winterraps					
2015	2016	2017	2018	2019	2020
45 dt/ha	47 dt/ha	35 dt/ha - 25 % zu 2016	25 dt/ha - ca. 29 % zu 2017	24 dt/ha - 4 % zu 2018	
Ermittlung des 3-jährigen betrieblichen Ertragsniveaus					
			Düngebedarfs- ermittlung 2018	Düngebedarfs- ermittlung 2019	Düngebedarfs- ermittlung 2020
45 dt/ha	47 dt/ha	aus 2016 47 dt/ha	$(45+47+47)/3 =$ <u>46 dt/ha</u>		
	47 dt/ha	aus 2016 47 dt/ha	aus 2017 35 dt/ha	$(47+47+35)/3 =$ <u>43 dt/ha</u>	
		aus 2016 47 dt/ha	aus 2017 35 dt/ha	24 dt/ha	$(47+35+24)/3 =$ <u>35 dt/ha</u>